Nr. 7
51. Jahrgang

Amtsblatt für den

Peine, den 21. März 2022

Landkreis Peine

INHALTSVERZEICHNIS

27	Satzung der Gemeinde Ilsede über Aufwandsentschädigungen, Fahrkosten und Verdienstausfall	43
28	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Ilsede – Landkreis Peine – für das Haushaltsjahr 2022	45
29	Ankündigung Kartierungen für die Industrieleitung Salzgitter auf dem Gebiet der Gemeinde Vechelde	46
30	Ankündigung Kartierungen für die Industrieleitung Salzgitter auf dem Gebiet der Gemeinde Lengede	47
31	Verlegung/Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen (OD-Grenzen) im Zuge der Landesstraße 472 (L 472) und der L 473 in Klein Lafferde, Gemeinde Lengede	47
32	Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Arbeit und Soziales des Landkreises Peine am 22.03.2022	47
33	6. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lengede	48
34	Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall der Gemeinde Lengede	49
35	Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz des Landkreises Peine am 29.03.2022	52

27

Satzung der Gemeinde Ilsede über Aufwandsentschädigungen, Fahrkosten und Verdienstausfall

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Ilsede in seiner Sitzung am 27.01.2022 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt 1
Gemeinderat

§ 1
Aufwandsentschädigung

(1) Als Ersatz der notwendigen Auslagen, die sich aus der ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben, erhalten die Mitglieder des Rates folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

1.	1. stellv. Bürgermeisterin/Bürgermeister	275,00 €
2.	2. stellv. Bürgermeisterin/Bürgermeister	275,00 €
3.	Beigeordnete	200,00 €
4.	Mitglieder des Verwaltungsausschusses gemäß § 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG	200,00 €
5.	Ratsmitglieder	130,00 €
6.	Fraktions-/Gruppenvorsitzende Grundbetrag	220,00 €
	zusätzlich je Fraktions-/Gruppenmitglied	6,00 €
7.	Vorsitzende/Vorsitzender des Rates oder eines Ratsausschusses	150,00 €

(2) Werden mehrere Funktionen nach Abs. 1 gleichzeitig wahrgenommen, wird nur der jeweils höhere Betrag gezahlt.

(3) Mitglieder des Rates, die an der digitalen Ratsarbeit gemäß § 2 der Geschäftsordnung teilnehmen, erhalten zur Deckung ihres dafür entstehenden Aufwandes eine monatliche pauschale Kostenentschädigung Höhe von 20,00 €.

(4) Die Entschädigungen nach Abs. 2 und 3 werden jeweils in vollen Monatsbeträgen gezahlt und zwar unabhängig davon, ob der Anspruch im Laufe eines Monats entsteht oder entfällt.

(5) Wird die Wahrnehmung einer Funktion nach Abs. 1 länger als einen Monat unterbrochen, entfällt die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit. Zeiten des Erholungsurlaubs gelten nicht als Unterbrechung. Für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat (§ 53 NKomVG) wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die jeweilige Vertreterin/der jeweilige Vertreter die Aufwandsentschädigung der/des zu Vertretenen gem. Abs. 1 Ziffer 1 – 4 und 6.

§ 2
Verdienstausfall

(1) Der nachgewiesene Verdienstausfall (entgangener Arbeitsverdienst bei unselbständigen Arbeitnehmern, Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen) der sich aufgrund der ehrenamtlichen Tätigkeit ergibt, wird den Mitgliedern des Rates bis zum Höchstbetrag von 32,00 € je Stunde erstattet.

Für Tätigkeiten in Ausübung des Mandats besteht Anspruch auf Ersatz von Verdienstausfall von:

Montag - Freitag 7.00 - 16.00 Uhr,
und Samstag 7.00 - 13.00 Uhr.

Außerdem auch dann, wenn die Anspruchstellerin/der Anspruchsteller im Schichtdienst oder einem vergleichbaren Dienst tätig ist.

(2) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausfall geltend macht, hat bei Ausübung der Mandatstätigkeit von:

Montag - Freitag 7.00 - 16.00 Uhr,
und Samstag 7.00 - 13.00 Uhr,

Anspruch auf Erstattung der Haushaltsführungskosten bis zur Höhe von 15,00 €/Stunde. Haushaltsführungskosten werden nur gegen Nachweis erstattet.

(3) Für die nachgewiesenen Aufwendungen einer Kinderbetreuung oder für die Betreuung eines pflegebedürftigen Angehörigen wird eine Entschädigung bis zur Höhe von 20,00 €/Tag gezahlt.

§ 3
Reise- und Fahrkosten

(1) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden den Mitgliedern des Rates Reisekosten nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

(2) Kosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes werden mit folgendem monatlichen Pauschalbetrag abgegolten:

1.	1. stellv. Bürgermeisterin/Bürgermeister	50,00 €
2.	2. stellv. Bürgermeisterin/Bürgermeister	50,00 €
3.	Fraktions-/Gruppenvorsitzende	50,00 €

Werden mehrere der genannten Funktionen gleichzeitig wahrgenommen, wird der Pauschalbetrag nur für eine Funktion gezahlt.

§ 4
Sitzungsgeld

(1) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse des Rates erhalten die Ratsmitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung, sofern die Teilnahme als Mitglied oder in Vertretung für ein Mitglied des Sitzungsgremiums erfolgt.

(2) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Ratsfraktion/-gruppe, deren Mitglied sie sind, erhalten die Ratsmitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € für bis zu 12 Sitzungen je Ratsfraktion/-gruppe im Jahr. Sitzungen einer Ratsgruppe werden auf die Sitzungen der von ihr umfassten Ratsfraktionen angerechnet.

§ 5
Nicht dem Rat angehörende Mitglieder der Fachausschüsse

(1) Ausschussmitglieder, die vom Rat gem. § 71 Abs. 7 NKomVG oder gemäß anderen gesetzlichen Vorschriften berufen sind, erhalten für die Teilnahme und zur Abgeltung ihrer Auslagen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung des Ausschusses, in den sie berufen sind. Das gleiche gilt für die zu ihrer Vertretung berufenen und teilnehmenden Personen.

(2) Ausschussmitglieder nach Abs. 1 Satz 1, die an der digitalen Ratsarbeit gemäß § 2 der Geschäftsordnung teilnehmen, erhalten zur Deckung ihres dafür entstehenden Aufwandes eine monatliche pauschale Kostenentschädigung in Höhe von 2,50 €.

(3) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden Reisekosten nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

(4) Der nachgewiesene Verdienstausfall wird gem. § 2 erstattet.

Abschnitt 2
Ortsräte

§ 6
Aufwandsentschädigung

(1) Als Ersatz der notwendigen Auslagen die sich aus der ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben, erhalten die Mitglieder der Ortsräte folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

1.	Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeister	155,00 €
2.	Stellv. Ortsbürgermeisterin/Stellv. Ortsbürgermeister	65,00 €
3.	Mitglied des Ortsrates	30,00 €

§ 1 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Mitglieder der Ortsräte, die an der digitalen Ratsarbeit gemäß § 2 der Geschäftsordnung teilnehmen, erhalten zur Deckung ihres dafür entstehenden Aufwandes eine monatliche pauschale Kostenentschädigung in Höhe von 5,00 €.

§ 7
Verdienstausfall

Der nachgewiesene Verdienstausfall wird den Mitgliedern der Ortsräte nach Maßgabe des § 2 erstattet.

§ 8
Reise- und Fahrkosten

(1) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden den Mitgliedern der Ortsräte Reisekosten nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

(2) Kosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes sind mit der pauschalen Aufwandsentschädigung abgegolten.

Abschnitt 3
Andere ehrenamtlich Tätige

§ 9
Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte und sonstige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten und sonstigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

1.	Gemeindebrandmeisterin/Gemeindebrandmeister	230,00 €
2.	Stellv. Gemeindebrandmeisterin/ Stellv. Gemeindebrandmeister	150,00 €
3.	Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister	120,00 €
4.	Stellv. Ortsbrandmeisterin/ Stellv. Ortsbrandmeister	60,00 €
5.	Gerätewartin/Gerätewart	60,00 €
6.	Gemeindeschriftführerin/Gemeindeschriftführer	20,00 €
7.	Gemeindeatemschutzbeauftragte/ Gemeindeatemschutzbeauftragter	30,00 €
8.	Gemeindegefahrgutbeauftragte/ Gemeindegefahrgutbeauftragter	30,00 €
9.	Gemeindepressewartin/Gemeindepressewart	20,00 €
10.	Gemeindesicherheitsbeauftragte/ Gemeinde sicherheitsbeauftragter	15,00 €
11.	Gemeindefunkbeauftragte/ Gemeindefunkbeauftragter	15,00 €
12.	Gemeindebrandschutzerzieherin/ Gemeindebrandschutzerzieher	30,00 €
13.	Gemeindejugendfeuerwehrwartin/ Gemeindejugendfeuerwehrwart	50,00 €
14.	Jugendfeuerwehrwartin/Jugendfeuerwehrwart der Ortswehr	40,00 €
15.	Gemeindeausbilderin/Gemeindeausbilder	30,00 €
16.	Leiterin/Leiter Gemeindekinderfeuerwehr	40,00 €
17.	Kinderfeuerwehrwartin/Kinderfeuerwehrwart der Ortswehr	30,00 €

(2) Mit der Aufwandsentschädigung sind die baren Auslagen, der Verdienstausfall und die Fahrkosten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten.

Der durch die Teilnahme an Einsätzen und Übungen dem Personenkreis gem. Abs. 1 nachweislich entstandene Verdienstausfall wird erstattet. Hinsichtlich des Höchstbetrages gilt § 2 entsprechend.

(3) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes findet § 3 Abs. 1 Anwendung.

(4) Bei vorübergehender Nichtausübung eines Ehrenamtes gilt § 1 Abs. 3 sinngemäß.

§ 10
Begrenzung von Ansprüchen gem. § 44 Abs. 1 NKomVG

(1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und ihres Verdienstausfalles, bzw., wenn kein Verdienstausfall gelten gemacht werden kann, auf einen Ausgleich von besonderen Nachteilen im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich. Die Beträge aus § 2 dieser Satzung dürfen dabei nicht überschritten werden.

(2) Fahrkosten können bei Benutzung eines eigenen PKW entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes geltend gemacht werden. Im Übrigen werden Entgelte für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erstattet.

Abschnitt 4
Schlussbestimmungen

§ 11
Zahlungsweise

(1) Die pauschalierten Aufwandsentschädigungen, Kostenentschädigungen und Fahr-kosten werden im Voraus am 1. jeden Monats gezahlt. Sitzungsgelder und die übrigen Entschädigungen werden nach Entstehen des Anspruchs –spätestens zum Ende eines Quartals- gezahlt.

(2) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung geleisteten Zahlungen ist Sache der Empfänger.

§ 12
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

(2) Die Satzung der Gemeinde Ilsede über Aufwandsentschädigungen, Fahrkosten und Verdienstausfall vom 07.08.2015 (in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.05.2018) tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Ilsede, 03.03.2022

Gemeinde Ilsede

gez.

Neuhäuser genannt Holtbrügge
Bürgermeister

28

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Ilsede – Landkreis Peine

Haushaltssatzung der Gemeinde Gemeinde Ilsede
für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 258) hat der Rat der Gemeinde Ilsede am 27. Januar 2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.	im **Ergebnishaushalt**	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	36.864.700,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	36.888.900,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	140.000,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	20.000,00 €
2.	im **Finanzhaushalt**	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	35.434.400,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	34.563.000,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.066.500,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	15.269.000,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	13.202.500,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.303.200,00 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	50.703.400,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	51.135.200,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 13.202.500 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 18.030.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.700.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	**Grundsteuer**	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	440 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	440 v. H.
2.	**Gewerbesteuer**	380 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Absatz 1 Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 750.000 € festgesetzt.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Mittelverschiebungen von unerheblicher Bedeutung liegen bis zur Wertgrenze von 50.000 € vor.

Ilsede, den 28.01.2022

Gemeinde Ilsede
Der Bürgermeister

L.S.

gez.
Neuhäuser genannt Holtbrügge

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 des NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Peine am 21.02.2022 unter dem Aktenzeichen -13-15.12.03.002-2018/0417- erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 22.03.2022 bis zum 30.03.2022 (außer Sonnabend und Sonntag) während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus, Eichstraße 3, Zimmer 27, öffentlich aus.

Ilsede, den 15.03.2022

Gemeinde Ilsede
Der Bürgermeister

L.S.

Neuhäuser genannt Holtbrügge

(Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Peine Nr. 7 vom 21.03.2022, den Ilseder Nachrichten Nr. 3 vom 31.03.2022 und im Aushang der Gemeinde Ilsede, Eichstraße 3)

29

**Ankündigung Kartierungen
für die Industrieleitung Salzgitter auf dem Gebiet
der Gemeinde Vechelde**

Termine
Beginn der Kartierungen:
frühestens ab 25.03.2022

Voraussichtlicher Abschluss der Kartierungen:
Oktober 2022

Hinweis: Nicht alle Grundstücke sind über die gesamte Dauer des Zeitraums betroffen. Im Sinne des § 44 I S. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) finden die Kartierungen nacheinander statt. So ergibt sich eine zeitliche Abfolge für die Nutzung der einzelnen Grundstücke.

Im Rahmen der Industrieleitung Salzgitter plant TenneT im Bereich der Stadt Salzgitter/Landkreis Peine die Verstärkung des Höchstspannungsnetzes (380 Kilovolt), um die Anschlusskapazität für die Werksstandorte der Salzgitter AG und der Volkswagen AG im Zuge von geplanten Produktionsumstelllungen zu erhöhen.

Konkret geplant ist hierfür der Bau eines neuen Umspannwerkes in der Nähe der Lastschwerpunkte der genannten Unternehmen. Darüber hinaus plant TenneT die Errichtung einer 380-kV-Freileitung zur Verbindung mit der Wahle-Mecklar-Leitung (konkret: Wahle-Lamspringe). Dafür ist am Kreuzungspunkt mit der 380-kV-Leitung Wahle-Lamspringe der Bau einer Schaltanlage zur Verbindung der beiden Leitungen erforderlich.

Die Industrieleitung Salzgitter liefert Strom aus erneuerbaren Energien für die grüne Industrie von morgen. Damit ist sie ein auch wesentliches Element des Netzausbaus in der Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg. Sie verbessert die Anschlusskapazität insgesamt und stärkt damit nicht nur die heimische Wirtschaft, sondern auch die Versorgungssicherheit in der gesamten Region. Um die Auswirkungen der Industrieleitung Salzgitter auf Natur und Umwelt im Vorfeld bestimmen zu können, werden zur Ermittlung und Erweiterung der Datengrundlage Kartierungen durchgeführt. Dabei werden Lebensräume und Tierarten im Untersuchungsraum der Leitung erfasst, sodass die Flächen hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und Artenschutz bewertet werden können.

Beauftragte Firmen
Die Arbeiten erfolgen im Auftrag der TenneT TSO GmbH durch die Planungsgemeinschaft LaReG GbR. Die vor Ort tätige Firma kann sich durch ein entsprechendes Schreiben ausweisen.

Nutzung von Grundstücken, Art und Umfang der Kartierungen
Für die Festlegung auf eine mögliche Antragstrasse erfolgen flächendeckende Feinkartierungen von Biotoptypen. Im direkten Eingriffsbereich und im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens ist zudem die Bestanderfassung folgender Arten/Artengruppen vorgesehen: Feldhamster, Fledermäuse, Reptilien und Brutvögel.

Zu beachten ist, dass die einzelnen Flurstücke nicht alle von jeder Kartierungsmethode betroffen sind, sondern es finden auf den einzelnen Flurstücken konkrete, für den dort speziell vorgefundenen Lebens- und Naturraum, angepasste Kartierungen statt.

Dementsprechend werden einzelne Flurstücke unterschiedlich lange vorübergehend betreten. Die einzelnen Kartierungen dauern zwischen 15 Minuten und mehreren Stunden und müssen teilweise wiederholt werden. Bei einigen Kartierungen ist der temporäre Aufbau von Installationen (z. B. kleine Horchboxen für Fledermäuse zur bioakustischen Langzeiterfassung, Auslegen künstlicher Verstecke zur Erfassung von Reptilien) erforderlich. Für die Kartierungen müssen nicht nur landwirtschaftliche, private und öffentliche Wege begangen und befahren werden, sondern in Einzelfällen auch private Grundstücke betreten werden. Hierbei werden im Regelfall keine Schäden oder Einschränkungen verursacht. Sollte es dennoch zu Flurschäden kommen, werden diese durch TenneT beseitigt bzw. in voller Höhe entschädigt.

Gesetzliche Grundlage
Die Berechtigung zur Durchführung der Kartierungsmaßnahmen ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Kartierungen als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt. Die Kartierungen werden in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt.

Weitere Informationen
Detaillierte Angaben zur Inanspruchnahme einzelner Grundstücke können Sie unter https://www.tennet.eu/de/unser-netz/onshoreprojekte-deutschland/industrieleitung-salzgitter/ einsehen.

Ihr Ansprechpartner
Fragen, Mitteilungen und Hinweise zu den Kartierungsarbeiten nehmen wir gerne entgegen. Bitte wenden Sie sich an:

Maria-Elena Richter
T +49 (0)921-50740-5874
E maria-elena.richter@tennet.eu

30

**Ankündigung Kartierungen
für die Industrieleitung Salzgitter auf dem Gebiet
der Gemeinde Lengede**

Termine
Beginn der Kartierungen:
frühestens ab 25.03.2022

Voraussichtlicher Abschluss der Kartierungen:
Oktober 2022

Hinweis: Nicht alle Grundstücke sind über die gesamte Dauer des Zeitraums betroffen. Im Sinne des § 44 I S. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) finden die Kartierungen nacheinander statt. So ergibt sich eine zeitliche Abfolge für die Nutzung der einzelnen Grundstücke.

Im Rahmen der Industrieleitung Salzgitter plant TenneT im Bereich der Stadt Salzgitter/Landkreis Peine die Verstärkung des Höchstspannungsnetzes (380 Kilovolt), um die Anschlusskapazität für die Werksstandorte der Salzgitter AG und der Volkswagen AG im Zuge von geplanten Produktionsumstelllungen zu erhöhen.

Konkret geplant ist hierfür der Bau eines neuen Umspannwerkes in der Nähe der Lastschwerpunkte der genannten Unternehmen. Darüber hinaus plant TenneT die Errichtung einer 380-kV-Freileitung zur Verbindung mit der Wahle-Mecklar-Leitung (konkret: Wahle-Lamspringe). Dafür ist am Kreuzungspunkt mit der 380-kV-Leitung Wahle-Lamspringe der Bau einer Schaltanlage zur Verbindung der beiden Leitungen erforderlich.

Die Industrieleitung Salzgitter liefert Strom aus erneuerbaren Energien für die grüne Industrie von morgen. Damit ist sie ein auch wesentliches Element des Netzausbaus in der Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg. Sie verbessert die Anschlusskapazität insgesamt und stärkt damit nicht nur die heimische Wirtschaft, sondern auch die Versorgungssicherheit in der gesamten Region. Um die Auswirkungen der Industrieleitung Salzgitter auf Natur und Umwelt im Vorfeld bestimmen zu können, werden zur Ermittlung und Erweiterung der Datengrundlage Kartierungen durchgeführt. Dabei werden Lebensräume und Tierarten im Untersuchungsraum der Leitung erfasst, sodass die Flächen hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und Artenschutz bewertet werden können.

Beauftragte Firmen
Die Arbeiten erfolgen im Auftrag der TenneT TSO GmbH durch die Planungsgemeinschaft LaReG GbR. Die vor Ort tätige Firma kann sich durch ein entsprechendes Schreiben ausweisen.

Nutzung von Grundstücken, Art und Umfang der Kartierungen
Für die Festlegung auf eine mögliche Antragstrasse erfolgen flächendeckende Feinkartierungen von Biotoptypen. Im direkten Eingriffsbereich und im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens ist zudem die Bestanderfassung folgender Arten/Artengruppen vorgesehen: Feldhamster, Fledermäuse, Reptilien und Brutvögel.

Zu beachten ist, dass die einzelnen Flurstücke nicht alle von jeder Kartierungsmethode betroffen sind, sondern es finden auf den einzelnen Flurstücken konkrete, für den dort speziell vorgefundenen Lebens- und Naturraum, angepasste Kartierungen statt.

Dementsprechend werden einzelne Flurstücke unterschiedlich lange vorübergehend betreten. Die einzelnen Kartierungen dauern zwischen 15 Minuten und mehreren Stunden und müssen teilweise wiederholt werden. Bei einigen Kartierungen ist der temporäre Aufbau von Installationen (z. B. kleine Horchboxen für Fledermäuse zur bioakustischen Langzeiterfassung, Auslegen künstlicher Verstecke zur Erfassung von Reptilien) erforderlich. Für die Kartierungen müssen nicht nur landwirtschaftliche, private und öffentliche Wege begangen und befahren werden, sondern in Einzelfällen auch private Grundstücke betreten werden. Hierbei werden im Regelfall keine Schäden oder Einschränkungen verursacht. Sollte es dennoch zu Flurschäden kommen, werden diese durch TenneT beseitigt bzw. in voller Höhe entschädigt.

Gesetzliche Grundlage
Die Berechtigung zur Durchführung der Kartierungsmaßnahmen ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Kartierungen als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt. Die Kartierungen werden in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt.

Weitere Informationen
Detaillierte Angaben zur Inanspruchnahme einzelner Grundstücke können Sie unter https://www.tennet.eu/de/unser-netz/onshoreprojekte-deutschland/industrieleitung-salzgitter/ einsehen.

Ihr Ansprechpartner
Fragen, Mitteilungen und Hinweise zu den Kartierungsarbeiten nehmen wir gerne entgegen. Bitte wenden Sie sich an:

Maria-Elena Richter
T +49 (0)921-50740-5874
E maria-elena.richter@tennet.eu

31

Verlegung/Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen (OD-Grenzen) im Zuge der Lan-desstraße 472 (L 472) und der L 473 in Klein Lafferde, Gemeinde Lengede

Hiermit setze ich gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der z. Zt. geltenden Fassung die OD-Grenze der L 472 in der Ortschaft Klein Lafferde, Gemeinde Lengede, im westlichen Eingangsbereich in der Station 672 des Abschnittes 195 der L 472 und die OD-Grenze der L 473 ebenfalls in der Ortschaft Klein Lafferde, Gemeinde Lengede, im östlichen Eingangsbereich in der Station 172 des Abschnittes 15 der L 473 (jeweils) neu fest.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Peine Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Landkreis Peine
Der Landrat
Im Auftrage

Sammel
(Dipl.-Ing.)

32

Öffentliche Bekanntmachung

**2. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit,
Arbeit und Soziales**

Sitzungstermin:	Dienstag, 22.03.2022, 17:00 Uhr
Raum, Ort:	Mensa des Schulzentrum Ilsede, Am Schulzentrum 35, 31241 Ilsede

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 24.01.2022
4. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
5. Lage des Peiner Klinikums -> s. TOP 11 des Protokolls der 1. Sitzung
6. Aktueller Sachstand zu den Präventionsketten **2022/025**
7. Familienhilfe im Haushaltsjahr 2022 **2022/033**
8. Hebammenzentrale Peine **2022/034**
9. Zwischenbericht zur Schulassistenz -> s. TOP 11 des Protokolls der 1. Sitzung
10. Aktionspläne für Menschen mit Behinderungen **2022/035**
11. Angebote für "Junge Pflege" im Landkreis Peine **2022/037**
12. Integrationskonzept des Landkreises Peine **2022/032**
13. Informationen der Verwaltung
    - Sozialarbeiterstelle beim Kinderschutzbund (Antrag der Gruppe CDU/FDP)
14. Anfragen und Anregungen

33

6. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lengede

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Lengede in seiner Sitzung am 15. März 2022 folgende 6. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen “ Gemeinde Lengede “.

(2) Nach § 14 Abs. 1 NKomVG hat die Gemeinde die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Gemeinde.

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen zeigt in rotem Bruchsteinmauerwerk, unten belegt mit goldenen Wellenbalken, eine goldene Rundbogenfensteröffnung, darin eine hängende schwarze Grubenlampe mit silberumstrahltem Licht.

(2) Die Farben der Flagge sind rot und gold; sie besteht aus rot-gold-roten waagerechten Balken im Verhältnis 1:2:1. Auf dem mittleren goldenen Teil ist das Wappen der Gemeinde Lengede gemäß der Beschreibung in Absatz 1 dargestellt.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen einfarbig und die Umschrift „Gemeinde Lengede, Landkreis Peine“.

§ 3
Ratszuständigkeit

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

a. die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000 Euro voraussichtlich übersteigt,

b. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 75.000 Euro übersteigt,

c. Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

d. Gem. § 58 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG die abschließende Entscheidung über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen.

§ 4
Ortsräte

(1) Die Gemeindeteile, bestehend aus den früheren Gemeinden

a. Lengede,
b. Broistedt,
c. Woltwiesche,
d. Klein Lafferde,
e. Barbecke

bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für die Ortschaft

a. Barbecke und Klein Lafferde je 5 Mitglieder,
b. Broistedt und Woltwiesche je 7 Mitglieder,
c. Lengede 9 Mitglieder.

(3) Ratsmitglieder, die in einer Ortschaft wohnen oder in deren Wahlbereich die Ortschaft ganz oder teilweise liegt, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

(4) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang auf ihren Antrag hin als Budget zugewiesen.

(5) Die Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister sind zu Ehrenbeamten zu ernennen und erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:

a. Feststellung von Gefahrenpunkten im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, vornehmlich im Straßenverkehr; Meldung der Gefahren an die Gemeindeverwaltung,

b. Überwachung öffentlicher Einrichtungen, Gebäude und Grundstücke der Gemeinde (z.B. Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckgebäude), bebaute und unbebaute Grundstücke, Straßenreinigung

c. Beratung der Gemeindeorgane in Angelegenheiten der Ortschaft. Der Ortsbürgermeister / die Ortsbürgermeisterin kann es ablehnen Hilfsfunktionen zu übernehmen.

§ 5
Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister wird / werden die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Gemeinderätin oder Erster Gemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Sie oder er führt die Amtsbezeichnung „Erste Gemeinderätin“ oder „Erster Gemeinderat“.

§ 6
Verwaltungsausschuss

(1) Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.

(2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer oder Zuhörerin teilzunehmen.

§ 7
Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister / stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 8
Anregungen und Beschwerden

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat oder Ortsrat zu wenden. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister leitet an den Rat oder Ortsrat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat oder Ortsrat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Rat oder Ortsrat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister entscheiden über die Unterrichtung des Rates oder Ortsrates.

§ 9
Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt des Landkreises Peine verkündet bzw. bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde Lengede während der Öffnungszeiten zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(2) Auf die Bekanntmachung nach Abs.1 ist durch Aushang im Aushangkasten der Gemeinde eine Woche lang hinzuweisen.

(3) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen öffentlich für die Dauer einer Woche im Aushangkasten der Gemeinde, soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind.

Der Aushangkasten der Gemeinde Lengede befindet sich in der Ortschaft Lengede, Vallstedter Weg 1, Rathaus.

Die Beratungsgegenstände öffentlicher Teile von Rats- oder Ausschuss – und Ortsratssitzungen werden im Internet unter der Adresse www.lengede.de, Rubrik Bürgerinformationssystem / Bekanntmachungen unter der Angabe von Datum, Uhrzeit und Ort der Sitzung sowie der Tagesordnung und im in Abs. 3 S. 2 aufgeführten Aushangkasten spätestens 2 Tage vor den jeweiligen Sitzungen bekannt gemacht. Zusätzlich wird auf die öffentlichen Gremiensitzungen wird im Mitteilungsblatt „Rund um den Seilbahnberg“ informatorisch ohne die Einhaltung von Fristen hingewiesen.

(4) Allgemeinverfügungen werden in der „Peiner Allgemeinen Zeitung“ und in den „Peiner Nachrichten“, ggf. – soweit im Einzelfall aus Dringlichkeitsgründen erforderlich – zusätzlich in zweckmäßiger Weise z. B. über den Rundfunk bekannt gemacht bzw. verkündet. Auf Veröffentlichungen ist im „Amtsblatt für den Landkreis Peine“ hinzuweisen.

§ 10
Einwohnerversammlungen

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und in den Medien über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Auf Verlangen des Ortsrates hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine Einwohnerversammlung für die Ortschaft durchzuführen. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Lengede vom 30.06.2020 außer Kraft.

Lengede, den 15. März 2022

Wegener L.S.
Bürgermeisterin

34

Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall der Gemeinde Lengede

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lengede in seiner Sitzung am 15. März 2022 folgende Satzung beschlossen:

I. Gemeinderat, Verwaltungsausschuss und Ausschuss des Rates

§ 1
Aufwandsentschädigung

(1) Als Ersatz der notwendigen Auslagen, die sich aus der ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben, erhalten die Mitglieder des Rates folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

a)	1. stellv. Bürgermeisterin / 1. stellv. Bürgermeister	325,00 €
b)	2. stellv. Bürgermeisterin / 2. stellv. Bürgermeister	275,00 €
c)	Beigeordnete und Grundmandatsinhaberinnen / Grundmandatsinhaber als beratende Mitglieder des Verwaltungsausschusses	260,00 €
d)	Fraktionsvorsitzende / Fraktionsvorsitzender	325,00 € (bzw. 162,50 € bei einer Doppelspitze)
e)	Ratsvorsitzende / Ratsvorsitzender	180,00 €
f)	Ausschussvorsitzende / Ausschussvorsitzender	180,00 €
g)	Ratsfrauen / Ratsherren	130,00 €

(2) Werden mehrere Funktionen nach Abs. 1 gleichzeitig wahrgenommen, wird nur der jeweils höhere Betrag gewählt.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit im Laufe eines Monats für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Wird die Wahrnehmung einer Funktion nach Abs. 1 länger als drei Monate unterbrochen, verringert sich die Aufwandsentschädigung mit dem Beginn des 4. Kalendermonats auf die Hälfte. Zeiten des Erholungsurlaubes und eine beschlossene Sitzungspause gelten nicht als Unterbrechung. Vom Beginn des 4. Kalendermonats an erhält die Geschäfte führende Vertreterin oder der Geschäfte führende Vertreter 75 v.H. der Aufwandsentschädigungsempfängerin/ eines Aufwandsentschädigungsempfängers nach Abs. 2 75 v. H. der Aufwandsentschädigung der Vertretenden oder des Vertretenden gemäß Abs. 1 unter Wegfall ihrer oder seiner bisherigen Aufwandsentschädigung.

(4) Ruht die Mitgliedschaft im Rat gemäß § 53 NKomVG, so wird keine Entschädigung gewährt.

(5) Für die Abwicklung des Sitzungsdienstes über das Ratsinformationssystem ALLRIS®net erhalten die Ratsmitglieder für die laufenden Kosten wie z. B. Strom, Internetzugang, Druckermaterial usw. eine monatliche Pauschale in Höhe von 30,00 €.

§ 2
Sitzungsgeld

(1) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse erhalten die Ratsmitglieder neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €.

(2) Außerdem erhalten die Ratsmitglieder für höchstens 20 Fraktionssitzungen jährlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €. Die Zahlung erfolgt nach Vorlage einer Anwesenheitsliste.

§ 3
Verdienstausfall

(1) Den Rats- und Ortsratsmitgliedern sowie den Ausschussmitgliedern die vom Rat gem. § 71 Abs. 7 NKomVG berufen sind wird für die Teilnahme an Gremien- und Ausschusssitzungen gemäß § 44 NKomVG der nachweislich eingetretene Verdienstausfall (entgangener Arbeitsverdienst bei unselbstständigen Arbeitnehmern, Einnahmeausfall bei selbstständig Tätigen) bis zum Höchstbetrag von 32,00 € je Stunde erstattet.

(2) Gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 NKomVG kann die Entschädigung bei Personen, die keinen Anspruch auf Verdienstausfall geltend machen können, auch einen angemessenen Pauschalstundensatz als Ausgleich von besonderen Nachteilen im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich beinhalten, die durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstehen. Der Pauschalstundensatz beträgt 10,00 € inkl. Kinderbetreuung. Der Anspruch ist auf max. 60,00 € im Monat begrenzt.

(3) Die Ansprüche aus Abs. 1 und 2 werden auf acht Stunden täglich und für Ausfallzeiten zwischen 8 und 18 Uhr begrenzt.

§ 4
Fahrt- und Reisekosten

(1) Kosten für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes werden mit folgendem monatlichen Pauschalbetrag abgegolten:

a)	1. stellv. Bürgermeisterin / 1. stellv. Bürgermeister	40,00 €
b)	2. stellv. Bürgermeisterin / 2. stellv. Bürgermeister	30,00 €
c)	Beigeordnete und Grundmandatsinhaberinnen/ Grundmandatsinhaber als beratende Mitglieder des Verwaltungsausschusses	20,00 €
d)	Fraktionsvorsitzende/Fraktionsvorsitzender (bzw. 25,00 € bei einer Doppelspitze)	50,00 €
e)	Ratsfrauen/Ratsherren	10,00 €

(2) § 1. Abs. 2 gilt entsprechend. Der Pauschalbetrag gemäß Abs.1 wird nur in den Monaten gezahlt, in denen die Funktion ausgeübt wird. Die Geschäfte führende Vertreterin oder der Geschäfte führende Vertreter erhält die höhere Pauschale vom 2. Monat der Funktionsübernahme an.

(3) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetztes gewährt.

§ 5
Nicht dem Rat angehörige Ausschussmitglieder

(1) Ausschussmitglieder, die vom Rat gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften berufen sind, erhalten zur Abgeltung ihrer Auslagen ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00€ sowie für höchstens 20 Fraktionssitzungen, sofern sie persönlich eingeladen sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €. Die Zahlung erfolgt nach Vorlage einer Anwesenheitsliste.

(2) Eine Fahrtkostenpauschale für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes wird nicht gewährt. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

II. Ortsräte

§ 6
Aufwandsentschädigung

(1) Als Ersatz der notwendigen Auslagen, die sich aus der ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben, erhalten die Mitglieder der Ortsräte folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

a)	Ortsbürgermeisterin / Ortsbürgermeister Barbecke und Kl. Lafferde	150,00 €
	Ortsbürgermeisterin / Ortsbürgermeister Woltwiesche	170,00 €
	Ortsbürgermeisterin / Ortsbürgermeister Broistedt und Lengede	200,00 €
b)	Stellv. Ortsbürgermeisterin / stellv. Ortsbürgermeister Barbecke und Kl. Lafferde	60,00 €
	Stellv. Ortsbürgermeisterin / stellv. Ortsbürgermeister Woltwiesche	75,00 €
	Stellv. Ortsbürgermeisterin / stellv. Ortsbürgermeister Broistedt und Lengede	100,00 €
c)	Mitglieder des Ortsrates	35,00 €

(2) Entschädigung nach dem vorstehenden Abs. 1 stehen neben der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder (§ 1 Abs. 1) zu.

(3) § 1 Abs. 3 gelten sinngemäß.

(4) Für die Abwicklung des Sitzungsdienstes über das Ratsinformationssystem ALLRIS®net erhalten die Mitglieder des Ortsrates für die laufenden Kosten wie z.B. Strom, Internetzugang, Druckermaterial usw. eine monatliche Pauschale von 30,00 €.

(5) Die Ortsratsmitglieder erhalten für höchstens20 Fraktionssitzungen jährlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €. Die Zahlung erfolgt nach Vorlage einer Anwesenheitsliste.

(6) Außerdem erhalten die Ortsratsmitglieder sowie die Ratsmitglieder mit beratender Stimme für die Teilnahme an den Ortsratssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €. Die Zahlung erfolgt nach Vorlage einer Anwesenheitsliste.

§ 7
Fahrt- und Reisekosten

(1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde wird den Ortsbürgermeisterinnen und den Ortsbürgermeistern eine monatliche Pauschale wie folgt gewährt:

a)	Barbecke	20,00 €
b)	Broistedt	40,00 €
c)	Klein Lafferde	20,00 €
d)	Lengede	40,00 €
e)	Woltwiesche	30,00 €

(2) § 4 Abs.3 gilt sinngemäß.

III. Sonstige ehrenamtliche Tätige

§ 8
Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Lengede

(1) Den nachstehend genannten Funktionsträgern wird eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt:

a)	Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister	200,00 €
b)	Stellv. Gemeindebrandmeisterin oder stellv. Gemeindebrandmeister	150,00 €
c)	Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister	125,00 €
d)	1. und 2. stellv. Ortsbrandmeisterin oder 1. und 2. stellv. Ortsbrandmeister	60,00 €
e)	Gerätewartin oder Gerätewart	60,00 €
f)	Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder Gemeindejugendfeuerwehrwart	60,00 €
g)	Ortsjugendfeuerwehrwartin oder Ortsjugendfeuerwehrwart	60,00 €
h)	Gemeindesicherheitsbeauftragte oder Gemeindesicherheitsbeauftragter	55,00 €
i)	Gemeindeatemschutzbeauftragte oder Gemeindeatemschutzbeauftragter	55,00 €
j)	Gemeindegefahrgutausbilderin oder Gemeindegefahrgutausbilder	55,00 €
k)	Gemeindeausbildungsleiterin oder Gemeindeausbildungsleiter sowie Gemeindeausbilderin oder Gemeindeausbilder Bahnerden	55,00 €
l)	Leiterin oder Leiter Kinderfeuerwehr	60,00 €
m)	Kleiderkammerwartin oder Kleiderkammerwart	45,00 €
n)	Gemeindefunkbeauftragte oder Gemeindefunkbeauftragter	45,00 €
o)	Leiterin oder Leiter Unterstützungsgruppe örtliche Einsatzleitung	45,00€

(2) Mit der Aufwandsentschädigung sind die baren Auslagen (einschließlich Telefonkosten), der Verdienstausfall und die Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten.

(3) § 1 Abs. 3 Satz 1 gilt sinngemäß. Bei vorübergehender Nichtausübung eines Ehrenamtes und dadurch bedingter Wahrnehmung der Geschäfte durch die Vertreterin oder den Vertreter gilt § 1 Abs. 3 dieser Satzung sinngemäß mit der Maßgabe, dass an die Vertreterin oder den Vertreter nur 25 v.H. weiter gewährt werden.

(4) Für die Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen zu Orten außerhalb des Gemeindegebietes ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Der durch die Teilnahme an Einsätzen und Übungen den Personen gemäß Abs. 1, den sonstigen Funktionsträgern und den übrigen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr nachweislich entstandene Verdienstausfall wird erstattet. Hinsichtlich des Höchstbetrages gilt § 3 entsprechend.

(6) Nehmen Feuerwehrmitglieder an angeordneten Lehrgängen teil und machen hierfür keinen Verdienstausfall geltend, erhalten sie eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 € täglich, jedoch nicht mehr als 300,00 € wöchentlich. Beträgt die Lehrgangsdauer an einem Tag weniger als 4 Stunden, so wird für diesen Tag keine Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 9
Schiedsfrau/Schiedsmann

Die für die Gemeinde Lengede tätige Schiedsperson erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €, die stellvertretenden Schiedspersonen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € sowie jeweils einen Anteil in Höhe von 50 v.H. an den anfallenden Gebühren. Mit der Aufwandsentschädigung sind sämtliche Auslagen und der Verdienstausfall abgegolten.

§ 10
Begrenzung der Ansprüche

Ein Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen und des Verdienstausfalles kann nur geltend gemacht werden, soweit nicht durch Gesetz oder andere Satzung eine Sonderregelung auf Erstattung besteht. Die Beträge nach § 3 dürfen dabei nicht überschritten werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 11
Zahlungsweise

Die Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 6 und 8 und 9 sowie die Fahrtkosten nach §§ 4 Abs. 1, 7 Abst. 1 dieser Satzung werden zum Monatsende, die übrigen Entschädigungen jeweils nach Entstehen des Anspruchs gezahlt.

§ 12
Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

Für die steuerlich und sozialversicherungsrechtlich korrekte Behandlung der ihnen von der Gemeinde Lengede gezahlten Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten und Sitzungsgelder sind die Empfängerinnen und Empfänger selbst verantwortlich.

§ 13
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigung, Fahrtkosten und Verdienstausfall der Gemeinde Lengede vom 5. November 2021 außer Kraft.

Lengede, den 15. März 2022

Wegener
Bürgermeisterin

35

Tagesordnung
Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Verbraucherschutz

Sitzungstermin: Dienstag, 29.03.2022, 17:00 Uhr
Raum, Ort: Konferenz- und Schulungszentrum, Werner-Nordmeyer-Str. 13, 31226 Peine

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

3. Verpflichtung eines Bürgervertreters

4. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 18.01.2022

5. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner

6. Abschluss eines Kooperationsvertrages mit der Stiftung Zukunft Wald, der Realschule Groß Ilsede und der Schule Ilseder Hütte 2022/038

7. Gründung eines Landschaftspflegeverbandes im Landkreis Peine 2022/039

8. Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis90 - Die Grünen vom 14.03.2022 zu folgenden Themen: 2022/042
   1. Beregnung
   2. Schutzgebiete im Landkreis Peine
   3. Wasserqualität im Landkreis Peine
   wird nachgereicht

9. Sachstand Schottergärten und versiegelte Flächen im Landkreis Peine 2022/043
   wird nachgereicht

10. Informationen der Verwaltung

10.1. Vorstellung des Fachdienstes Umwelt

10.2. Vorstellung des Fachdienstes Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

10.3. Vorstellung der Stabstelle Klimaschutzagentur

10.4. Natura 2000 im Landkreis Peine

10.5. Ukraine Krise: Amtliche Überwachung und Verfahrensweise von privat mitgeführten Heimtieren

11. Anfragen und Anregungen